

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 256/08 B

L 19 R 558/05 (Bayerisches LSG)
S 3 R 234/04 (SG Bayreuth)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt H. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 8 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Sie führt aus, es müsse die Frage geklärt werden, ob ein auf Grund der Schmerzindikation verlorener Antriebsberufstätiger zu sein, den allgemeinen Arbeitsmarkt verschließe. Ob ein auf Grund der Schmerzindikation verlorener Antriebsberufstätiger zur Ausübung einer Berufstätigkeit vorliegt bzw. solche Ausmaße erlangt, dass aus diesem Grund von einem verschlossenen Arbeitsmarkt auszugehen ist, bleibt der Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz im konkreten Einzelfall vorbehalten. Auf vermeintliche Fehler in der Beweiswürdigung kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage. Die Klägerin hat sich auch nicht ansatzweise mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Verschlossenheit des Arbeitsmarkts bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente auseinandergesetzt (*vgl. hierzu Niesel in Kasseler Komm., § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch RdNr 30 f mwN zur Rechtsprechung des BSG*).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

